
Herausgegeben
von Arnd Pollmann
und Georg Lohmann

Menschen- rechte

Ein interdisziplinäres
Handbuch

Verlag J. B. Metzler
Stuttgart · Weimar

4. Aktuelle Fragen und Konfliktfelder

4.1 Militärische Interventionen, »failed states«, »Schurkenstaaten«

Problemaufriss

Als »Intervention« bezeichnet man in den internationalen Beziehungen den unmittelbaren Eingriff eines Staates, einer Gruppe von Staaten oder einer internationalen Organisation in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, wenn dies ohne dessen Einwilligung geschieht. Kommen dabei aufseiten der Interventionsierenden auch militärische Mittel zum Einsatz, handelt es sich um eine »militärische« Intervention. Eine »humanitäre« Intervention liegt vor, wenn die Intervention auf den Schutz der einheimischen Bevölkerung vor schweren Menschenrechtsverletzungen zielt und mit Verweis auf diese begründet wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Menschenrechtsverletzungen von staatlichen Akteuren ausgeübt, geduldet oder lediglich nicht verhindert werden können. Während humanitäre Interventionen in handlungsunfähigen Staaten (*failed states*) damit begründet werden, dass die betroffenen Regierungen nicht in der Lage sind, die Bevölkerung angemessen vor humanitären Notlagen zu schützen, sind Interventionen in sogenannte Schurkenstaaten direkt gegen die Regierungen der betroffenen Staaten gerichtet, die durch ihr Tun oder Unterlassen direkte Verantwortung für die Menschenrechtsverletzungen tragen. Da militärische Interventionen durch die Wahl der Mittel, humanitäre Interventionen hingegen durch das Interventionsziel definiert sind, sind auch nicht-militärische humanitäre Interventionen möglich. Gleichwohl spielen sie praktisch eine vernachlässigbare Rolle, da der effektive Schutz von Menschenrechten auf dem Territorium eines fremden Staates in konkreten Notlagen kaum ohne den Einsatz militärischer Mittel möglich sein dürfte. Im Folgenden werden deswegen lediglich die normativen Probleme diskutiert, die militärische humanitäre Interventionen (nachfolgend, wie in der Debatte üblich, kurz: »humanitäre Interventionen«) aufwerfen.

Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem zwei

Aspekte: erstens der in humanitären Interventionen angelegte Konflikt zwischen dem Schutz universeller Menschenrechte auf der einen und dem Prinzip staatlicher Souveränität auf der anderen Seite; zweitens das vermeintliche Paradox, mit militärischen Mitteln menschenrechtliche Ziele verwirklichen zu wollen. Aus diesen beiden Spannungsverhältnissen erwächst die besondere normative Brisanz humanitärer Interventionen. Bevor diese Fragen diskutiert werden können, gilt es jedoch, dem grundlegenden Einwand zu begegnen, dass militärische Gewalt, aus welchen Gründen auch immer sie eingesetzt wird, angesichts des mit ihr verbundenen Schreckens *niemals* gerechtfertigt werden kann. Nur wenn diese »pazifistische« Position zurückgewiesen werden kann, ist es sinnvoll, sich der besonderen Problematik humanitärer Interventionen zuzuwenden.

Streitfragen und Positionen

Humanitäre Interventionen sind eine Form von Krieg. Sie unterscheiden sich von anderen Kriegen zunächst nur dadurch, dass sie darauf zielen, Menschenrechtsverletzungen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu beenden. Dieser Kriegsgrund mag Einfluss auf die übrigen Eigenschaften des Krieges haben – insbesondere auf die Art der Kriegsführung –, schreibt diese Eigenschaften jedoch nicht zwingend vor. Ein »gerechter« Kriegsgrund ist deshalb lediglich eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für die Legitimität eines Krieges. Darum ist es zunächst sinnvoll, die Zulässigkeit humanitärer Interventionen nicht als Problem *sui generis* zu behandeln, sondern diese Frage im Licht der breiteren Debatte zur Möglichkeit und zu den Bedingungen gerechter Kriege zu betrachten.

1. *Die pazifistische Ablehnung »gerechter Kriege«:* Die Lehre vom »gerechten Krieg« beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Umständen Kriege gerechtfertigt werden können. Diese Fragestellung impliziert zwei Prämissen: (a) Fragen von Krieg und Frieden sind moralische Fragen, die der

Rechtfertigung bedürfen; (b) Es sind Bedingungen denkbar, unter denen Kriege gerechtfertigt werden können. Damit setzt sich die Theorie des gerechten Krieges einerseits vom außenpolitischen Realismus ab, der die internationalen Beziehungen als moralfreien Raum reiner Machtpolitik versteht, und andererseits vom Pazifismus, der Krieg unter allen denkbaren Umständen ablehnt (Orend 2006, 223 ff.). In der Tradition der Lehre vom gerechten Krieg lässt sich ein relativ breiter Konsens darüber beobachten, welche Kriterien ein Krieg erfüllen muss, um als gerechtfertigt gelten zu können. Zunächst wird zwischen dem Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) und dem Recht im Krieg (*ius in bello*) unterschieden. Ersteres regelt, ob ein Kriegseintritt gerechtfertigt ist, Letzteres, welches Verhalten im Krieg akzeptabel ist. Nur wenn ein Krieg in beiden Hinsichten alle relevanten Bedingungen erfüllt, kann er insgesamt als gerechtfertigt gelten. Das *ius ad bellum* benennt sechs Bedingungen, die einer Partei das Recht zum Kriegseintritt verleihen: (a) Der Krieg muss von einer dazu berechtigten Autorität legitimiert werden; (b) es muss ein gerechter Grund für den Krieg vorliegen; (c) dieser gerechte Grund muss auch tatsächlich das entscheidende Motiv der Akteure zum Kriegseintritt sein; (d) der Krieg ist proportional und (e) das letzte zur Verfügung stehende Mittel und schließlich (f) muss eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Kriegsziel erreicht werden kann. Das *ius in bello* umfasst im Kern drei Grundsätze: (a) Es muss bei allen militärischen Aktionen zwischen »Kombattanten« und »Nonkombattanten« unterschieden werden (Diskriminierungsgebot); (b) es müssen alle ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des Kriegsziels notwendig sein (Notwendigkeitsgebot) und (c) ihr Nutzen muss die humanitären Kosten proportional überwiegen (Proportionalitätsgebot).

Die im Folgenden diskutierten Einwände gegen humanitäre Interventionen beziehen sich lediglich auf die grundsätzliche Frage, ob der Schutz grundlegender Menschenrechte überhaupt ein gerechter Grund für einen Krieg sein kann. Ob eine spezifische humanitäre Intervention jeweils gerechtfertigt ist, muss anhand der oben eingeführten Kriterien für jeden Fall einzeln geprüft werden.

Der grundlegendste Einwand gegen humani-

täre Interventionen setzt allerdings noch einen Schritt früher ein. Er richtet sich nicht gegen ein spezifisches Merkmal humanitärer Interventionen, sondern gegen die Idee des gerechten Krieges als solche. Pazifisten vertreten die Ansicht, dass kein Krieg – also auch solche Kriege nicht, die alle obigen Kriterien des gerechten Krieges erfüllen – zu rechtfertigen ist. Diese Position kann unterschiedlich begründet werden. Brian Orend (2006, 244 ff.) unterscheidet hier zwischen einem »konsequentialistischen« und einem »deontologischen« Pazifismus. Der *konsequentialistische* Pazifismus argumentiert zumeist, dass Krieg – zumindest unter modernen Bedingungen der Kriegsführung – stets mehr menschliches Leid erzeugt als alle denkbaren friedlichen Mittel des Widerstands und deswegen moralisch unzulässig ist. Dieses Argument beruht auf einer normativen und einer empirischen Prämisse: Die *normative* Prämisse besteht in dem Grundsatz der utilitaristischen Ethik, dass diejenige Handlung moralisch geboten sei, die das geringste menschliche Leid erzeugt. Die *empirische* Prämisse lautet, dass in allen Konfliktsituationen friedliche Mittel des Widerstands immer geringeres Leid nach sich ziehen als militärische Mittel.

Die der normativen Prämisse zugrundeliegende utilitaristische Ethik ist aus menschenrechtlicher Perspektive problematisch, da sie lediglich den Gesamtnutzen einer Handlung betrachtet und somit gegenüber den Rechten einzelner Individuen indifferent ist. Damit verwischt diese Position den wichtigen Unterschied zwischen dem normativen Status gerechtfertigter Selbstverteidigung bzw. Nothilfe einerseits und illegitimer Aggression andererseits, da sie nicht zwischen dem Leid der Opfer und dem der Aggressoren unterscheidet (Rodin 2003, 70 ff.). Aber selbst wenn man die utilitaristische Prämisse teilt, bleibt die zweite, empirische Prämisse fragwürdig. Der erste Einwand gegen sie lautet, dass die richtige Widerstandsform im Hinblick auf die Summe der Opfer von der Art des Konflikts und dem Charakter der Täter abhängt. Skrupellose Mörder, so lautet das Argument, lassen sich kaum von gewaltlosem Widerstand beeindrucken und sollten so früh und intensiv wie möglich bekämpft werden, wohingegen es in anderen Situationen ratsam sein kann, die

Absichten der Aggressoren mit gewaltfreiem Widerstand zu frustrieren. Die Wahl der angemessenen Widerstandsmittel hängt demnach von der konkreten Konfliktsituation ab und kann nicht durch ein kategorisches Verbot militärischer Mittel vorgegeben werden. Ein zweiter Einwand gegen die empirische Behauptung bezieht sich auf die langfristigen Folgen einer pazifistischen Politik: Ein bedingungsloser Pazifismus würde die Kosten einer aggressiven Handlung für die Täter erheblich reduzieren und dadurch letztlich eine größere Anzahl von Angriffen – und Opfern – zur Folge haben. Diese Position wäre dann auch aus konsequentialistischer Perspektive unplausibel.

Der *deontologische* Pazifismus argumentiert hingegen nicht mit den leidvollen Konsequenzen kriegerischer Handlungen, sondern stützt seine bedingungslose Ablehnung militärischer Gewalt auf eine prinzipielle moralische Pflicht zur Gewaltlosigkeit. Ein zentrales Argument gegen diese These ähnelt den oben vorgebrachten Einwänden gegen die utilitaristische Position. Jan Narveson (1965) argumentiert etwa, dass das kategorische Verbot von Gewalt als Widerstands- bzw. Nothilfemittel uns eines wichtigen Elements dessen beraubt, was es bedeutet, ein ›Recht‹ zu haben. Der Begriff des Rechts beinhalte nicht nur, gegenüber Dritten einen gültigen Anspruch auf ein bestimmtes Gut oder eine bestimmte Handlung zu haben, sondern auch, dieses Recht legitimerweise durchsetzen zu dürfen. Dieses zweite Element werde vom deontologischen Pazifismus bestritten; aus dessen Perspektive könnten Rechte lediglich als Deklarationen wünschenswerter Zustände gelten, jedoch zu keinem legitimen Widerstand gegenüber denjenigen berechtigten, die unsere Rechte verletzen. Die pazifistische Forderung, stets ›die andere Wange hinzuhalten‹, mag zwar eine individuell heroische Haltung sein, als moralische Norm wäre sie jedoch gegenüber den Opfern von Gewalt unfair und würde unser Verständnis von Recht und Unrecht korrumpieren. Der deontologische Pazifismus wiederum kann diesem Einwand entgegenhalten, dass ein moralisch bedeutsamer Unterschied zwischen individueller und kollektiver Selbstverteidigung bestehe (vgl. Rodin 2003, 122 ff.). Lediglich Letztere sei unzulässig, da hier im Gegensatz zum individuellen Fall in der Regel

auch unschuldige Dritte zu den Opfern gehörten. Dieses Argument stellt eine erhebliche Herausforderung für die Theorie des gerechten Krieges dar (s. u.). Hier gilt es zunächst festzuhalten, dass dieser Einwand nicht mehr – im strengen Sinne – pazifistisch ist, da er sich nicht kategorisch gegen Gewalt als zulässiges Mittel der Selbstverteidigung richtet, sondern lediglich bestreitet, dass das Diskriminierungsgebot des *ius in bello* unter realistischen Bedingungen eingehalten werden kann.

Bis jetzt wurde lediglich argumentiert, dass die *kategorische* Ablehnung von Krieg, wie sie der Pazifismus vertritt, aus menschenrechtlicher Perspektive nicht zu überzeugen vermag. Damit ist aber noch nichts über die Zulässigkeit *humanitärer* Interventionen gesagt. Einige Theoretiker des gerechten Krieges, wie Michael Walzer, bejahen beispielsweise ein Recht auf militärische Selbstverteidigung, sind jedoch skeptisch in Hinblick auf die Zulässigkeit humanitärer Interventionen. Welche besonderen Problemkonstellationen sind es, die diese Skepsis begründen? Im Folgenden sollen zwei besonders prominente Argumente gegen humanitäre Interventionen vorgestellt werden. Das erste bezieht sich auf den Konflikt zwischen humanitären Interventionen und staatlicher Souveränität, das zweite auf das bereits angesprochene Problem unschuldiger Opfer.

2. Das Problem staatlicher Souveränität: Um den Konflikt zwischen dem Prinzip staatlicher Souveränität einerseits und humanitären Interventionen andererseits beurteilen zu können, gilt es zunächst, den normativen Status des Souveränitätsprinzips zu rekonstruieren. Warum, so lautet die Frage, ist Souveränität ein so wertvolles Gut, dass seine Gefährdung bereits gegen die Legitimität humanitärer Intervention spricht? Das Souveränitätsprinzip beruht auf der Unterstellung der Gleichheit und Autonomie der Staaten im internationalen System. Souveräne Staaten erkennen sich in ihren Außenbeziehungen, ungeachtet ihrer tatsächlichen Macht, Größe und internen Verfassung, als gleichrangig an und gestehen sich wechselseitig zu, innerhalb territorial definierter Grenzen ihre internen Verhältnisse autonom regeln zu dürfen. Im klassischen Völkerrecht wurden diese Rechte der Staaten häufig in Analogie zu den

grundlegenden Rechten autonomer Individuen verstanden. Staaten wurden als moralische Personen behandelt, denen unabhängig von den Rechten ihrer Bürger eine eigene Dignität zukommt (vgl. Beitz 1979, 71 f.). Dieses Argument für den intrinsischen Wert staatlicher Souveränität scheint uns heute zu Recht obskur. Es ist schwierig zu sehen, auf Basis welcher Prinzipien sich die Privilegien des Souveränitätsstatus rechtfertigen lassen sollen, wenn nicht aufgrund ihres instrumentellen Nutzens für das Wohl der Staatsbürger. Souveränität und humanitäre Intervention fußen somit nicht auf konkurrierenden normativen Prinzipien, sondern lassen sich beide gleichermaßen aus den Rechten autonomer Individuen ableiten. Sobald Staaten dauerhaft nicht mehr in der Lage sind, Menschenrechte effektiv zu schützen (*failed states*) oder selber eine Bedrohung dieser Rechte darstellen (›Schurkenstaaten‹), kann das Souveränitätsprinzip legitimerweise eingeschränkt werden (Beitz 1979; Shue 1996, 173 ff.).

Dieses konditionelle Verständnis von Souveränität findet mittlerweile auch völkerrechtlich Beachtung. In der Resolution 1674 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2006 das von der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) formulierte Prinzip einer *responsibility to protect* anerkannt, das bei massiven innerstaatlichen Menschenrechtsverletzungen eine Verantwortung der internationalen Gemeinschaft proklamiert (ICISS 2001). Diese Entwicklung bedeutet jedoch nicht, dass das Souveränitätsprinzip obsolet wäre. Es besagt lediglich, dass die Privilegien des Souveränitätsstatus nur dann gewährt werden müssen, wenn sie tatsächlich dazu beitragen, die Rechte von Individuen zu schützen. Aber auch aus dieser Perspektive lassen sich gute Gründe für das Souveränitätsprinzip herleiten. Im Wesentlichen sind es zwei Argumente, die von den Befürwortern eines robusten Souveränitätsprinzips vorgebracht werden: Das erste Argument bezieht sich auf die friedenssichernde Funktion des im Souveränitätsprinzip enthaltenen Interventionsverbots. Ein weitreichendes Verbot jeglicher Interventionen trage dazu bei, legitime Kriegsgründe auf Fälle der Selbstverteidigung zu reduzieren und somit den internationalen Frieden und letztlich das Leben potentieller

Kriegsopfer zu schützen. Die Stärke dieses Arguments gegen humanitäre Interventionen ist dann aber von der empirischen Prämisse abhängig, dass innerstaatliche Gewalt tatsächlich weniger Opfer fordert als zwischenstaatliche Kriege. Bei Fällen wie dem Völkermord in Ruanda scheint diese Annahme jedoch zweifelhaft. Eine frühzeitige Intervention hätte hier vermutlich weniger Opfer gefordert als die geschätzten 500.000 bis 800.000 Toten des Genozids. Dieses Beispiel zeigt, dass sich aus der unbestrittenen friedenssichernden Funktion des Souveränitätsprinzips *kein* absolutes Verbot humanitärer Interventionen ableiten lässt. Das Interventionsverbot ist nur so lange zu achten, wie es tatsächlich zum Schutz unschuldiger Menschen vor Gewalt beiträgt.

Das zweite Argument für ein robustes Souveränitätsprinzip bezieht sich auf seine Autonomie sichernde Funktion. Staatliche Souveränität, so wird argumentiert, schaffe einen geschützten Rahmen, in dem politische Gemeinschaften selbstbestimmt ihr politisches Schicksal gestalten können, und verdiene deswegen weitreichenden Schutz (Walzer 1977, 89). Auch dieses Argument ist im Kern überzeugend, allerdings ebenso wie das Friedensargument an empirische Prämissen gebunden. Die erste Prämisse besteht darin, dass es sich bei der Bevölkerung eines Staates tatsächlich um eine politische Gemeinschaft in dem Sinne handelt, dass sich die Bürger als eine politische Einheit verstehen und gewillt sind, ihr politisches Schicksal miteinander zu teilen. Ist diese horizontale Legitimität nicht gegeben, verliert die Begründung des Souveränitätsprinzips mit Verweis auf den Wert kollektiver Autonomie ihre Überzeugungskraft (vgl. Luban 1980, 167 f.). Das Apartheidsregime in Südafrika ist eines von vielen Beispielen für den Fall, in dem eine Bevölkerungsgruppe die politische Macht dazu missbraucht hat, eine andere Gruppe zu unterdrücken und auszunutzen. Von den Opfern kann dies schwerlich als Akt der Selbstbestimmung interpretiert werden.

Die zweite Prämisse, auf der das Argument der Sicherung von Autonomie fußt, betrifft nicht das Binnenverhältnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, sondern das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Regierung. Kann jede

Regierung gleichermaßen für sich in Anspruch nehmen, Ausdruck des politischen Selbstbestimmungsrechts ihrer Bürger zu sein? Walzer, der wohl prominenteste Verteidiger eines starken Souveränitätsprinzips, bejaht dies. Er argumentiert, dass jede Regierung das Produkt der lokalen politischen Verhältnisse ist und deswegen – zumindest solange sie keinen Völkermord begeht – internationale Anerkennung verdient (Walzer 1980, 214 f.). Walzer vernachlässigt jedoch die Frage, ob die betreffende Regierung durch ein faires demokratisches Verfahren oder durch rohe Gewalt an die Macht gekommen ist. Sein Argument läuft letztlich darauf hinaus, dass allein die Tatsache, die Regierung zu stellen, einem Regime bereits Legitimität verleiht. Diese Argumentation verwechselt die *normative* Frage nach der moralischen Anerkennungswürdigkeit eines Herrschaftsverhältnisses mit der *empirischen* Frage, wer tatsächlich die Herrschaftsgewalt innehat. Die Anerkennungswürdigkeit einer Regierung ist jedoch zumindest daran gebunden, dass sie aus fairen Verfahren hervorgegangen ist und die grundlegenden Rechte ihrer Bürger schützt.

Walzers Argumentation wird plausibler, wenn man seine in Anschluss an John Stuart Mill (1859/1984) entwickelte These berücksichtigt, dass nur die selbständig erkämpfte politische Freiheit auch dauerhaft von Bestand sein kann. Das Argument ist hier, dass humanitäre Interventionen nicht nur illegitim sind, sondern langfristig auch nutzlos, wenn sie gegen den Willen der vermeintlich ›befreiten‹ Bevölkerung durchgeführt werden. Solche Versuche trügen nicht nur den Makel des Paternalismus, sondern dürften auch kaum in der Lage sein, stabile politische Institutionen zu schaffen. Allerdings scheinen Walzer und Mill das Ausbleiben einer Revolution bereits mit der *Zustimmung* der Bevölkerung zu dem regierenden Regime gleichzusetzen, was angesichts der Risiken politischer Opposition in Diktaturen wenig plausibel erscheint. Dennoch ist Walzers These instruktiv, um die legitimen Ziele und Grenzen humanitärer Interventionen zu bestimmen. Interventionen müssen im Kern ›Hilfe zur Selbsthilfe‹ sein. Sobald basale Menschenrechte garantiert und die Vorbedingungen für faire Prozesse der politischen Selbstbestimmung gesichert sind, endet das Man-

dat externer Akteure, und der Schutz des Souveränitätsprinzips setzt wieder ein (Ladwig 2007, 365 f.).

3. *Das Problem unschuldiger Opfer*: Das zweite grundsätzliche Argument gegen humanitäre Intervention bezieht sich auf die Unvermeidbarkeit unschuldiger Opfer bei kriegerischen Handlungen. Besondere Aufmerksamkeit hat dieses Problem im Kontext der NATO-Intervention im Kosovo erhalten. Die im euphemistischen Militärjargon als ›Kollateralschäden‹ bezeichneten zivilen Opfer waren in der öffentlichen Debatte eines der stärksten Argumente gegen die Intervention. Dies ist ein gewichtiger Einwand gegen humanitäre Interventionen, da unschuldige Opfer unter realistischen Bedingungen auch bei noch so gewissenhafter Beachtung der Regeln des *ius in bello* nicht zu vermeiden sind. Diese Tatsache stellt Verfechter militärischer Interventionen zum Schutz von Menschenrechten vor ein Dilemma: Entweder müssen sie akzeptieren, dass unter bestimmten nicht-idealen Umständen Menschenrechte *nicht* absolut gelten, sondern der utilitaristische Grundsatz des ›größten Glücks der größten Zahl‹ unsere Handlungen anleiten sollte. Oder sie müssen eingestehen, dass humanitäre Interventionen aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen sind. Verfechtern humanitärer Interventionen bieten sich indes drei Auswege aus diesem Dilemma an.

Die erste Strategie besteht darin, das Problem zu leugnen, indem argumentiert wird, dass die betroffene Zivilbevölkerung – im moralischen Sinn – nicht unschuldig an den massiven Menschenrechtsverletzungen ist, die die Intervention provoziert haben (vgl. Schmücker 2000, 334 f.). Obwohl nicht zu leugnen ist, dass die systematische Verfolgung von Minderheiten ohne die Duldung durch die Bevölkerungsmehrheit kaum möglich sein dürfte, ist dieses Argument fragwürdig. Es wäre nur dann überzeugend, wenn sich nachweisen ließe, dass alle potentiellen Opfer einer Intervention auch tatsächlich Schuld an dem Interventionsgrund tragen. Da fehlgeleitete Bomben aber genauso unschuldige Kinder und Oppositionelle wie Anhänger des Regimes treffen können, läuft diese Argumentation ins Leere.

Die zweite Strategie, das Dilemma aufzulösen, besteht in der ›Lehre vom Doppeleffekt‹. Dieses auf Thomas von Aquin zurückzuführende moralische Prinzip besagt, dass sich die schlechten Konsequenzen einer Handlung dann rechtfertigen lassen, wenn sie der zwar absehbare, aber nicht intendierte Nebeneffekt einer an sich guten Handlung sind, das gute Ziel sich nicht auf anderem Wege erreichen lässt und der Nutzen den Schaden überwiegt. Eines der Probleme dieser traditionellen Doppeleffektlehre ist, dass sie der Intention des Handelnden zu viel moralisches Gewicht einräumt: Auch der Bomberpilot, der zivile Ziele attackiert, um die gegnerische Regierung zur Kapitulation zu zwingen, könnte behaupten, dass er lediglich das schnelle Ende des Krieges herbeiführen wollte, während der Tod der Zivilisten zwar absehbar, aber nicht intendiert war (Bennett 1981). Aufgrund dieser Problematik schlägt Warren Quinn (1989, 341 f.) vor, den moralischen Kern der Doppeleffektlehre von der Intention der Handelnden zu lösen und sie stattdessen auf das Gebot zu stützen, Personen nicht bloß als Mittel für ihnen fremde Zwecke zu gebrauchen. Quinn zufolge sollte die Doppeleffektlehre zwischen Fällen diskriminieren, bei denen Personen negativ durch Handlungen beeinträchtigt werden, um *dadurch* ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und solchen, bei denen der Schaden nicht instrumentell notwendig ist. Auch wenn der Schaden beider Handlungen im Endeffekt identisch ist, stellt der erste Fall eine eklatante Missachtung des Gebots dar, Personen nicht als bloßes Mittel zu gebrauchen, während im zweiten Fall ihr moralischer Status nicht in gleicher Weise verletzt wird. Quinns Interpretation der Doppeleffektlehre hilft zu erklären, warum der Tod unschuldiger unter bestimmten Bedingungen moralisch verwerflicher erscheint als unter anderen.

Strenge Vertreter einer Rechtsethik werden aber von einem solchen Argument noch nicht überzeugt sein. Schließlich wird das Lebensrecht der Opfer auch dann verletzt, wenn ihr Tod keinen instrumentellen Nutzen darstellt. Diesem Einwand kann nur begegnet werden, wenn sich argumentieren lässt, dass das Lebensrecht der unschuldigen Opfer unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden kann. Diesen dritten Ausweg aus

dem Dilemma schlägt etwa Peter Schaber vor. Schaber bringt das – im Kern – kontraktualistische Argument vor, dass rationale Akteure einer Regel zustimmen müssten, die im Fall massiver Menschenrechtsverletzungen humanitäre Interventionen gestattet, wenn diese das letzte zur Verfügung stehende Mittel sind und der Nutzen die Kosten überwiegt (Schaber 2006, 298 f.). Da jeder wünschen würde, von einer solchen Regel zu profitieren, müsste auch jeder bereit sein, ihre Kosten – das Risiko, einer solchen Intervention zum Opfer zu fallen – zu tragen. In diesem Fall würde das Lebensrecht der Opfer durch eine Intervention nicht ungerechtfertigterweise verletzt, da diese der besagten Regel im Interesse des Schutzes ihres Lebens vor schweren Menschenrechtsverletzungen die Zustimmung nicht verweigern könnten. Für diese Argumentation spricht, dass wir auch in anderen Fällen bereit sind, das Risiko der Einschränkung bestimmter Rechte zu akzeptieren, wenn eine solche Regel in unserem Interesse liegt. Wir würden beispielsweise von Trägern eines gefährlichen und hochansteckenden Virus verlangen, dass sie sich Quarantänemaßnahmen unterziehen, obwohl dies ihre Freiheitsrechte einschränkt. Aufgrund des Universalisierungsgebots moralischer Normen müssten wir demnach ebenfalls bereit sein, die gleichen Einschränkungen unserer Freiheit hinzunehmen, wenn wir ohne eigenes Verschulden selber zu den Betroffenen gehörten. Ob allerdings ein analoges Argument für das Recht auf Leben geltend gemacht werden kann, bleibt fraglich. Das Recht auf Leben ist von so fundamentaler Bedeutung, dass seine Einschränkung aufgrund des Fehlverhaltens von Dritten (dem Aggressor, der eine Intervention provoziert hat) zumindest einigen Autoren schlichtweg nicht akzeptabel erscheint (Merkel 2000).

Die Frage der unschuldigen Opfer verschließt sich einer einfachen moralphilosophischen Antwort. Thomas Nagel hat angesichts dieses Problems argumentiert, dass sich in bestimmten Ausnahmesituationen unsere moralischen Intuitionen nicht in ein kohärentes System einfügen lassen (Nagel 1972, 143). Diese Position versucht, das oben beschriebene Dilemma nicht einfach aufzulösen, sondern sie akzeptiert, dass es Situationen gibt, in denen selbst Anhänger einer rech-

tebasierten Ethik dazu gezwungen sein könnten, konsequentialistische Gesichtspunkte gegen Menschenrechte abzuwägen. Fragen von Krieg und Frieden scheinen uns vor moralische Probleme zu stellen, für die es keine ›unschuldigen‹ Lösungen geben kann. Umso entscheidender ist die sorgfältige Beurteilung jedes Einzelfalls auf Basis der empirischen Fakten. Insbesondere Fragen der Verhältnismäßigkeit und der langfristigen Erfolgsaussichten eines Eingriffs verdienen mehr Aufmerksamkeit, als ihnen in der Interventionsdebatte bisher zukommt (vgl. aber Hurka 2005).

Desiderate und Prognosen

In jüngerer Zeit argumentieren einige Autoren sogar, dass sich nicht nur ein ›Recht‹ aller interventionsfähigen Staaten zum Eingreifen bei schweren Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen lasse, sondern in extremen Notsituationen sogar eine ›Pflicht‹ dazu bestehe. Das oben bereits erwähnte Beispiel Ruandas spielt in dieser Diskussion eine wichtige Rolle. Das Ausbleiben einer Intervention in diesem Fall erschien den Befürwortern einer Interventionspflicht nicht als ein moralisch neutraler Akt, sondern als ein schuldhaftes Unterlassen der internationalen Gemeinschaft. Sie argumentieren, die Güter, die durch humanitäre Interventionen geschützt werden sollen, seien für alle Menschen von so fundamentaler Bedeutung, dass den Opfern ein Recht auf Hilfe zukomme und die Entscheidung für oder gegen eine Intervention nicht allein der Willkür der handlungsfähigen Staaten obliegen dürfe (Schaber 2006, 300 ff.; Tan 2006). Für diese Argumentation spricht, dass sie das Wohlergehen der Opfer von Menschenrechtsverletzungen in der normativen Bewertung von humanitären Interventionen angemessen berücksichtigt. Aus dieser Perspektive erzeugt das Leid der Betroffenen nicht nur eine Handlungsoption für Dritte – die Erlaubnis zur Intervention –, sondern generiert zusätzlich einen Anspruch der Opfer auf diese Handlung. Die Vertreter einer Pflicht zur Intervention können zur Stützung dieser Argumentation auf moralische und rechtliche Normen verweisen, die in anderen Fällen von Nothilfe häufig akzeptiert werden: So erzeuge etwa das Leid eines Kindes, das in einem Schwimmbad zu er-

trinken droht, für die anderen Badegäste nicht nur eine Erlaubnis zu seiner Rettung, sondern auch eine vielerorts sogar strafbewehrte Pflicht zur Hilfe. Zusätzlich zu diesen rechtsethischen Überlegungen werden Argumente vorgebracht, die auf die positiven Effekte einer stärkeren Institutionalisierung humanitärer Eingriffe abzielen. Institutionalisierte Verfahren könnten einerseits den Vorwurf entkräften, dass humanitäre Interventionen von den intervenierenden Staaten lediglich als Deckmantel für ihre egoistischen Interessen missbraucht werden, und andererseits dazu beitragen, die Lasten der Intervention gerecht und eindeutig zwischen allen handlungsfähigen Akteuren zu verteilen.

Von den Gegnern einer Pflicht zur Intervention werden im Wesentlichen drei Argumente vorgebracht: (a) Die Kosten humanitärer Interventionen überstiegen das Maß, zu dem Akteure moralisch verpflichtet seien (Supererogationseinwand); (b) es gebe bestenfalls eine unvollkommene Pflicht zu humanitären Interventionen, da der Pflicht kein eindeutiger Träger zugeordnet werden könne; und (c) selbst wenn die Tötung Unschuldiger unter bestimmten Umständen erlaubt sei, könne es keine Pflicht zu Handlungen geben, die die Tötung Unschuldiger zwangsläufig beinhalten. Während sich die ersten beiden Einwände durch die Institutionalisierung von Interventionspflichten zumindest teilweise entkräften ließen, kann der dritte Einwand nicht so einfach abgewehrt werden. Das Argument bezieht sich nicht auf die oben bereits diskutierte Frage, ob die Tötung Unschuldiger zu rechtfertigen ist, sondern darauf, ob den interventionsfähigen Akteuren eine Pflicht zu solchen Handlungen zugemutet werden kann. Während dieser Einwand auf der Ebene individueller Akteure tatsächliche gegen eine solche Pflicht sprechen würde (vgl. Thomson 1990, 196 f.), scheint er hinsichtlich der Pflichten von Staaten weniger plausibel, da diesen kein Gewissen eigen ist, das vor solchen Belastungen geschützt werden müsste.

Unabhängig davon, wie man die Argumente für und wider eine Interventionspflicht im Einzelnen gewichtet, beruht der Vorschlag jedoch auf zwei plausiblen Intuitionen: (a) Entscheidungen über humanitäre Interventionen müssen stärker insti-

tutionell überwacht werden, um so die sehr reelle Gefahr des Missbrauchs zu verringern; (b) das enorme menschliche Leid in vielen Teilen der Welt verpflichtet uns zur Hilfe. Humanitäre Interventionen sind allerdings nur eine Form von Nothilfe, die immer auch ein Beleg dafür ist, dass andere Formen der Unterstützung zu lange ausgeblieben sind. Hunger, Armut, mangelnde Bildung und Perspektivlosigkeit sind oftmals die Ursachen für die Eruptionen von Gewalt, die ein Einschreiten der internationalen Gemeinschaft erforderlich machen. Der Fokus der Debatte zu humanitären Interventionen sollte sich deswegen von der mittlerweile weitgehend anerkannten *responsibility to protect* in Richtung einer *responsibility to prevent* erweitern (vgl. Pogge 2001).

Literatur

- Beitz, Charles R.: *Political Theory and International Relations*. Princeton, NJ 1979.
- Bennett, Jonathan: »Morality and Consequences«. In: Sterling McMurrin (Hg.): *The Tanner Lectures on Human Values*. Bd. 2. Cambridge 1981, 45–116.
- Hurka, Thomas: »Proportionality in the Morality of War«. In: *Philosophy and Public Affairs* 33. Jg., 1 (2005), 34–66.
- ICISS: *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty*. Ottawa 2001.
- Ladwig, Bernd: »Gebotene Fremdbestimmung? Normative Überlegungen zum Umgang mit zerfall(en)er Staatlichkeit«. In: Thomas Risse/Ursula Lehmkuhl (Hg.): *Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*. Baden-Baden 2007, 354–373.
- Luban, David: »Just War and Human Rights«. In: *Philosophy and Public Affairs* 9. Jg., 2 (1980), 160–181.
- McMahan, Jeff: *Killing in War*. Oxford 2009.
- Merkel, Reinhard: »Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg«. In: Ders. (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a. M. 2000, 66–98.
- Mill, John Stuart: »A Few Words on Non-Intervention« [1859]. In: *The Collected Works of John Stuart Mill*. Hg. von John M. Robson. Bd. XXI. Toronto 1984, 111–124.
- Nagel, Thomas: »War and Massacre«. In: *Philosophy and Public Affairs* 1. Jg., 2 (1972), 123–144.
- Narveson, Jan: »Pacifism: A Philosophical Analysis«. In: *Ethics* 75. Jg., 4 (1965), 259–271.
- Orend, Brian: *The Morality of War*. Peterborough/Orchard Park, NY 2006.
- Pogge, Thomas: »Priorities of Global Justice«. In: *Meta-philosophy* 32. Jg., 1–2 (2001), 6–24.
- Quinn, Warren S.: »Actions, Intentions, and Consequences: The Doctrine of Double Effect«. In: *Philosophy and Public Affairs* 18. Jg., 4 (1989), 334–351.
- Rodin, David: *War and Self-Defense*. Oxford 2003.
- Schaber, Peter: »Humanitäre Intervention als moralische Pflicht«. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 92. Jg., 3 (2006), 295–303.
- Schmücker, Reinold: »Gibt es einen gerechten Krieg?«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48. Jg., 2 (2000), 319–340.
- Shue, Henry: *Basic Rights. Subsistence, Affluence, and U. S. Foreign Policy*. Princeton, NJ 1996.
- Tan, Kok-Chor: »The Duty to Protect«. In: Terry Nardin/Melissa Williams (Hg.): *Humanitarian Intervention (NOMOS 47)*. New York/London 2006, 84–117.
- Thomson, Judith Jarvis: *The Realm of Rights*. Cambridge, Mass. 1990.
- Walzer, Michael: *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*. New York 1977.
- : »The Moral Standing of States: A Response to Four Critics«. In: *Philosophy and Public Affairs* 9. Jg., 3 (1980), 209–229.

Cord Schmelzle